

Stuttgart, 19.07.2021

## **Sicherstellung der ambulanten Angebote zur Unterstützung Pflegerbedürftiger und pflegender Angehöriger im Alltag**

### **Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2022/2023**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	26.07.2021

#### **Kurzfassung des Berichts**

Die demografische Entwicklung führt zu einer steigenden Anzahl älterer Menschen in der Landeshauptstadt Stuttgart. Im Jahr 2020 waren 110.826 Personen 65 Jahre oder älter. Damit einhergehend steigt auch die Zahl der zu Hause lebenden Menschen mit Unterstützungs- oder Pflegebedarf. Im Jahr 2017 lebten 12.378 Pflegebedürftige in der eigenen Wohnung selbständig oder mit Unterstützung von Angehörigen oder ambulanten Diensten (Stand: 2017, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Dies sind 71,4 % aller Pflegebedürftigen in der Landeshauptstadt Stuttgart. Der kleinere Anteil der Pflegebedürftigen in Höhe von 28,6 % lebt in stationären Pflegeeinrichtungen.

In der eigenen Wohnung lebende ältere Menschen mit Pflegebedarf benötigen neben Pflegeleistungen ambulante ehrenamtliche Angebote, die es ihnen ermöglichen, den Alltag zuhause zu bewältigen. Es handelt sich um ambulante Unterstützungsangebote im Alltag gemäß der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) des Landes Baden-Württemberg. Um Pflegebedürftigen eine angemessene, bedarfsgerechte und zeitgemäße ambulante Versorgung zuhause zu gewährleisten, müssen bestehende Angebote in Stuttgart an die Bedürfnisse der Betroffenen angepasst und erweitert werden.

Die Sozialverwaltung schlägt folgende Verbesserungen zum Aus- und Aufbau der ambulanten Versorgung von Pflegebedürftigen vor:

#### **1. Betreuungsgruppen für Pflegebedürftige mit überwiegend kognitiven oder überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen**

Ergänzend zu den 36 Betreuungsgruppen für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen ist der Aufbau von Betreuungsgruppen für pflegebedürftige Personen mit überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen erforderlich. Im Sinne der Gleichbehandlung soll die städtische Förderung darum um diese Zielgruppe erweitert werden. Das Land Baden-Württemberg fördert im Rahmen der UstA-VO Betreuungsgruppen für pfl-

gebedürftige Personen mit überwiegend kognitiven sowie Betreuungsgruppen für Personen mit überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen in Höhe von 2.500 EUR/Jahr/Betreuungsgruppe. Die Pflegekasse gewährt einen Zuschuss in Höhe der Summe des Zuschusses von Stadt und Land.

Bei einem Bedarf in Stuttgart von voraussichtlich 10 Betreuungsgruppen für Personen mit überwiegend körperlichen Einschränkungen werden zusätzliche Haushaltsmittel zur Förderung des Angebots in Höhe von jährlich 25.000 EUR benötigt.

## **2. Besuchsdienste**

Die pauschale Auslagenerstattung für freiwillige Helferinnen und Helfer im Besuchsdienst (bisher: Besuchsdienst für isoliert lebende Menschen mit psychischen Schwierigkeiten) wird seit Beginn der städtischen Förderung im Jahr 1992 in unveränderter Höhe gewährt. Wer bis zu zwei Personen wöchentlich besucht, erhält monatlich 19,63 EUR Auslagenerstattung, bei mehr als zwei Besuchten 39,25 EUR. Für die allen Helferinnen und Helfern angebotene Supervision erhält der Träger eines Besuchsdienstes einen Zuschuss von bisher 137 EUR monatlich. Der Zuschuss für die Auslagenerstattung soll verdoppelt werden auf 40 EUR/Monat bzw. 80 EUR/Monat und der Zuschuss für Supervision soll auf 200 EUR/Monat erhöht werden. Damit soll die Motivation, sich freiwillig im Besuchsdienst zu engagieren, verstärkt werden, um ein ausreichendes Angebot sicherstellen zu können.

Der städtische Zuschuss für Besuchsdienste für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen wird erhöht und die Zielgruppe Personen mit überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen wird in die Förderung neu aufgenommen. Im Sinne der Gleichbehandlung der Zielgruppen, die auch in der Landesförderung vorgesehen ist, soll diese Erweiterung der Zielgruppe auch in der städtischen Förderung ergänzt werden.

Das Land fördert Besuchsdienste als Betreuungs- und Entlastungsangebot in der Häuslichkeit mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 1.250 EUR/Jahr zur Finanzierung der Einsatzleitung. Die Pflegekasse gewährt einen Zuschuss in Höhe der Summe des Zuschusses von Stadt und Land.

Für die Erhöhung des bisherigen städtischen Zuschusses werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 EUR jährlich sowie weitere 80.000 EUR jährlich für den Ausbau des Angebots für Personen mit überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen benötigt.

## **3. Selbsthilfe**

Initiativen der Selbsthilfe von gerontopsychiatrisch Erkrankten sind ein wichtiger Baustein für die Stärkung der Selbstbestimmtheit und Selbstwirksamkeit für die Betroffenen. Der Austausch mit Gleichbetroffenen kann die Selbsthilfekräfte fördern und trägt zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bei. Wie bereits in anderen Bereichen der Selbsthilfe sollen auch gerontopsychiatrisch Erkrankte die Möglichkeit und die Unterstützung erhalten, sich selbst zu organisieren. Das Thema Selbsthilfe wurde vom Land in der UstA-VO aufgegriffen, um das Empowerment der Betroffenen zu stärken.

Bei voraussichtlich 5 Selbsthilfegruppen und einer städtischen Zuwendungspauschale in Höhe von 2.500 EUR/Jahr und Selbsthilfegruppe, werden zur Förderung der Austauschgruppen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 12.500 EUR benötigt. Die Pflegekasse gewährt einen Zuschuss in Höhe des kommunalen Zuschusses.

#### 4. Strategieentwicklung zur Gewinnung freiwillig Engagierter und Öffnung von Schulungsangeboten der Evangelischen Gesellschaft e. V.

Voraussetzung für den Ausbau der ambulanten Angebote ist eine ausreichende Zahl freiwilliger Helferinnen und Helfer. Es müssen systematisch und kontinuierlich neue freiwillige Helferinnen und Helfer gewonnen werden. Hierfür soll eine Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit und für die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewinnung freiwilliger Helferinnen und Helfer für alle Angebote zur Unterstützung im Alltag, einschließlich neuer Formen des ehrenamtlichen Engagements in der Altenhilfe, in Kooperation mit der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V. (eva) entwickelt werden. Darüber hinaus öffnet die eva ihre bisher internen Schulungen für ehrenamtlich Engagierte allen anderen Anbietern in diesem Bereich.

Zur Umsetzung der Strategie werden ab dem Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 121.000 EUR/Jahr benötigt. In der Berechnung des Mittelbedarfs ist eine Personalkostensteigerung in Höhe von 2 % jährlich enthalten.

#### Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengr.	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 ff. TEUR
1. Betreuungsgruppen 1.31.60.01.00.00-500 Förderung fr. Träger d. Wohlfahrtspflege / 430 Transferaufwendungen	40	40	40	40	40	40
2. Besuchsdienste 1.31.60.01.00.00-500 Förderung fr. Träger d. Wohlfahrtspflege / 430 Transferaufwendungen	120	120	120	120	120	120
3. Selbsthilfe 1.31.60.01.00.00-500 Förderung fr. Träger d. Wohlfahrtspflege / 430 Transferaufwendungen	13	13	13	13	13	13
4. Gewinnung freiwillige Engagierter 1.31.60.01.00.00-500 Förderung fr. Träger d. Wohlfahrtspflege / 430 Transferaufwendungen	121	123	125	127	0	0
<b>Finanzbedarf</b>	<b>294</b>	<b>296</b>	<b>298</b>	<b>300</b>	<b>173</b>	<b>173</b>

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengr.	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 ff. TEUR
1. Betreuungsgruppen 1.31.60.01.00.00-500 Förderung fr. Träger d. Wohlfahrtspflege / 430 Transferaufwendungen	75	75	75	75	75	75
2. Besuchsdienste 1.31.60.01.00.00-500 Förderung fr. Träger d. Wohlfahrtspflege / 430 Transferaufwendungen	40	40	40	40	40	40
	115	115	115	115	115	115

#### Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat WFB hat Kenntnis genommen. Mit Blick auf die Corona-bedingt sehr ungewisse Entwicklung der Finanzen der LHS in den kommenden Jahren und der demzufolge zwingend vorzunehmenden Priorisierung von Maßnahmen und Projekten sieht WFB die vorgeschlagenen Maßnahmen im Gesamtkontext der gesetzlichen und freiwilligen

Aufgaben teilweise als eher niedrig zu priorisieren an und ist der Auffassung, dass insbesondere Erweiterungen und neue Angebote im Bereich Pflege nicht unbedingt im Doppelhaushalt 2022/2023 notwendig sind. Vielmehr sollte in diesem Bereich eine inhaltliche Konzentration auf die Verbesserung der bereits bestehenden Angebote erfolgen - in der Vorlage also auf die Maßnahmen 1. Betreuungsgruppen (Förderung mit 15.000 EUR) und 2. Besuchsdienste (Förderung mit 40.000 EUR). Zu dieser Einschätzung trägt auch bei, dass der Pflegebereich in den vergangenen Haushaltsplanungen sei dem Doppelhaushalt 2012/2013 regelmäßig gefördert wurde. Entsprechend der Entwicklung der städtischen Finanzen kann dann zum Doppelhaushalt 2024/2025 über einen weiteren Auf- und Ausbau in diesem Bereich entschieden werden.

Die Referate AKR und WFB haben Kenntnis genommen. Haushalts- und stellenrelevante Beschlüsse können erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

**Vorliegende Anfragen/Anträge:**

---

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

---

Dr. Alexandra Sußmann  
Bürgermeisterin

Anlagen

1. Ausführlicher Bericht
2. Antrag Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V.

## **Ausführlicher Bericht**

### **Ausgangssituation**

Die Landeshauptstadt Stuttgart fördert seit der Einführung der Pflegeversicherung Angebote, die dazu beitragen, dass ältere Menschen mit Pflegebedarf in ihrer Wohnung bleiben können. Dies sind sowohl Angebote für Betroffene als auch solche, die der Entlastung pflegender Angehöriger dienen. Die Grundlagen der bisherigen städtischen Förderung sind:

1. GRDRs 446/1992 „Besuchsdienste für isoliert lebende Menschen mit psychischen Schwierigkeiten“
2. GRDRs 210/2004 „Betreuungsgruppen für an Alzheimer erkrankte und verwirrte ältere Menschen; Neuordnung der kommunalen Förderung“
3. GRDRs 515/2004 „Weiterentwicklung von Begegnungsstätten in Stuttgart - Abschlussbericht zum Projekt“ (Gerontopsychiatrisches Modul)
4. GRDRs 450/2013 „Unterstützung Pflegebedürftiger und pflegender Angehöriger durch Förderung von ehrenamtlichen Angeboten analog § 45d SGB XI durch die Landeshauptstadt Stuttgart“
5. GRDRs 627/2017 „Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a - d SGB XI in der Landeshauptstadt Stuttgart“

### **Ehrenamtliche Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger und deren Angehörigen im Alltag**

Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger und deren pflegenden Angehörigen im Alltag sind ein wesentlicher Baustein bei der Versorgung und beim Erhalt der Selbstständigkeit Pflegebedürftiger. Die meisten Angebote zur Unterstützung im Alltag werden, angeleitet von einer Fachkraft, von freiwilligen Helferinnen und Helfern erbracht. Mit GRDRs 627/2017 „Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a - d SGB XI in der Landeshauptstadt Stuttgart“ hat der Gemeinderat Stellenanteile zur Verfügung gestellt, um den Ausbau der Unterstützungsangebote zu stärken und die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen für freiwillige Helferinnen und Helfer für besondere Bedarfsgruppen zu ermöglichen. Finanziert werden Angebote zur Unterstützung im Alltag über Zuwendungen der Stadt, der Pflegekasse und des Landes Baden-Württemberg. Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln der Pflegekasse ist die kommunale Förderung. Das Land geht davon aus, dass die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge die Dienste, Angebote, Initiativen und Selbsthilfe fördern.

In Stuttgart gibt es zurzeit 4 geförderte Besuchsdienste, 30 ehrenamtliche Betreuungsdienste und 36 geförderte Betreuungsgruppen für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen (bisher Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz). Darüber hinaus sind die Familienentlastenden Dienste in Stuttgart ebenfalls als Unterstützungsangebote im Alltag anerkannt.

Durch die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) vom 17.12.2019 und die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-Vo) der Landesregierung vom 17.01.2017 wurden die Begrifflichkeiten und die finanzielle Förderung ehrenamtlicher Angebote zur Unterstützung im Alltag neu geregelt. Grundlage der Landesverordnung ist § 45 a - d SGB XI. Neben einer Erhöhung der

Förderpauschalen ist der Themenbereich Förderung der Selbsthilfe für Pflegebedürftige neu hinzugekommen.

Die Sozialverwaltung möchte mit dieser Vorlage die ambulanten Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger und pflegender Angehöriger im Alltag in Stuttgart sicherstellen. Aufgrund des demografischen Wandels und des Abbaus von Doppelzimmern in Pflegeheimen werden in der Landeshauptstadt Stuttgart bis zum Jahr 2030 2.052 zusätzliche Pflegeplätze benötigt (vgl. GRDRs 320/2021 „Ergebnis des 3. Suchlaufs für Pflegeheimstandorte“). Darum soll auch die ambulante Pflegeinfrastruktur in der Landeshauptstadt Stuttgart ausgebaut werden. Das stationäre Pflegesystem kann durch einen Hilfemix aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen ambulanten Angeboten entlastet werden, da der längere Verbleib in der eigenen Häuslichkeit bei Pflegebedürftigkeit unterstützt wird.

Ziel ist es, den Auf- und Ausbau über die städtische Förderung zu ermöglichen und die städtischen Förderrichtlinien in Teilen der UstA-VO anzugleichen. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei und sichert den Trägern von Angeboten zur Unterstützung im Alltag eine angemessene Finanzierung, denn durch die städtische Förderung können Zuschüsse des Landes und der Pflegekassen erschlossen werden. Es können mehr freiwillig Engagierte gewonnen werden, wenn die Angebote zur Unterstützung im Alltag auskömmlich finanziert werden. Die ambulante Versorgung von Pflegebedürftigen wird gestärkt. Die Angebote zur Unterstützung im Alltag ermöglichen die Umsetzung der Ziele Nr. 1 (Verminderung von Armut), Nr. 3 (Gesundheit und Wohlergehen) und Nr. 5 (Geschlechtergerechtigkeit) der Nachhaltigkeitsziele der UN (sustainable development goals, SDGs), denen sich die Landeshauptstadt Stuttgart verpflichtet hat.

Die einzelnen geförderten Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger und deren Angehörigen in der eigenen Häuslichkeit werden in einer neuen städtischen Förderrichtlinie zusammengefasst und aktualisiert. Zur bedarfsgerechten ambulanten Versorgung Pflegebedürftiger und pflegender Angehöriger im Alltag schlägt die Sozialverwaltung den Aus- und Aufbau folgender Angebote vor:

### **1. Betreuungsgruppen für Pflegebedürftige mit überwiegend kognitiven oder überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen**

Unter Anleitung einer Fachkraft, die von freiwilligen Helferinnen und Helfern unterstützt wird, verbringen ältere Menschen in der Regel in Betreuungsgruppen gesellige Nachmittage, die sich an den individuellen Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientiert. Betroffene erhalten hier sachgerechte Förderung und Unterstützung, um die noch vorhandenen Fähigkeiten zu fördern und den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu unterstützen. Ziel ist es, dass die Betroffenen mit Unterstützung der betreuenden Bezugspersonen, selbstbestimmt leben können. Den Betroffenen wird es dadurch ermöglicht, den Austausch und Kontakt mit Gleichbetroffenen zu pflegen und damit Teilhabe an der Gesellschaft zu erleben. In der Regel finden 3-stündige Betreuungsgruppen zweimal wöchentlich zu festen Terminen statt.

Die Betreuungsgruppen tragen wesentlich zur Entlastung pflegender Angehöriger bei. Pflegenden Angehörige können zuverlässig freie Zeit für persönliche Angelegenheiten nutzen, was erheblich zur Entlastung beiträgt. Eine flächendeckende sozialräumliche Ausgestaltung mit Betreuungsgruppen unterstützt eine leistungsfähige, regional gegliederte und aufeinander abgestimmte Versorgung der Bevölkerung. Im Jahr 2020 wurden 36 Betreuungsgruppen durch die Landeshauptstadt Stuttgart gefördert.

Gefördert wurden von der Landeshauptstadt Stuttgart bisher ausschließlich Betreuungsgruppen für die Zielgruppe der Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Pflegebedürftigen in Stuttgart soll nun auch die städ-

tische Förderung, analog zur UstA-VO, um Betreuungsgruppen für Menschen mit überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen erweitert und die Höhe der städtischen Förderpauschalen sollen denen des Landes angeglichen werden.

Die städtische Förderung für Betreuungsgruppen für pflegebedürftige Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen (bisher: Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz) in Höhe von rd. 1.280 EUR/Jahr/Betreuungsgruppe soll auf 2.500 EUR/Jahr und Betreuungsgruppe erhöht werden. Damit würde der bisherige städtische Zuschuss an die Landesförderung angeglichen. Zur Erhöhung der bisherigen städtischen Förderpauschale für 36 bestehende Betreuungsgruppen werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 EUR benötigt. 75.000 EUR stehen im Rahmen der bisherigen Förderung von „Betreuungsgruppen für an Alzheimer erkrankte und verwirrte ältere Menschen“ und des „gerontopsychiatrischen Moduls in Begegnungsstätten für Ältere“ bereit.

Für den Aufbau von 10 neuen Betreuungsgruppen für pflegebedürftige Personen mit überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen werden zusätzliche Haushaltsmittel zur Förderung des Angebots in Höhe von jährlich 25.000 EUR benötigt.

Das Land Baden-Württemberg fördert im Rahmen der UstA-VO Betreuungsgruppen für pflegebedürftige Personen mit überwiegend kognitiven sowie Betreuungsgruppen für Personen mit überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen in Höhe von 2.500 EUR/Jahr/Betreuungsgruppe. Die Pflegekasse gewährt einen Zuschuss in Höhe der Summe des Zuschusses von Stadt und Land.

## **2. Besuchsdienst**

In Besuchsdiensten arbeiten freiwillige Helferinnen und Helfer, die ihre Klientin / ihren Klienten mindestens einmal pro Woche besuchen. Sie führen Gespräche mit den Pflegebedürftigen, Lesen ihnen vor oder begleiten sie bei Freizeitaktivitäten. Die freiwillig Engagierten haben im Vorfeld für diese Tätigkeit eine Schulung erhalten. Für ihren Aufwand (Fahrkosten, kleine Mitbringsel) erhalten sie eine Aufwandsentschädigung und zur mentalen Stärkung wird eine monatliche Supervision angeboten.

Im Jahr 2019 haben in 4 Besuchsdiensten (Vierte Lebensphase Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V., Degerlocher Frauenkreise e. V., Initiative Lebensraum Möhringen e. V., Kultursensibles Bildungszentrum e. V.) etwa 110 Freiwillige mindestens 3 Monate mitgearbeitet. Die Zuwendungen für Auslagenerstattungen und Supervision betragen rund 33.000 EUR.

Durch die regelmäßigen Besuche kann die soziale Vereinsamung vermindert und depressiven Erkrankungen vorgebeugt werden. Der soziale Kontakt stärkt die Pflegebedürftigen mental. Sie können über ihre Sorgen aber auch über schöne Dinge sprechen und haben durch die Begleitung zu Freizeitaktivitäten Teil am gesellschaftlichen Leben.

Die Sozialverwaltung schlägt vor, die förderfähige Zielgruppe des bisherigen „Besuchsdiensts für isoliert lebende Menschen mit psychischen Schwierigkeiten“ zu erweitern auf alle älteren Menschen mit überwiegend kognitiven oder überwiegend körperlichen Einschränkungen, die alleine in ihrer eigenen Häuslichkeit wohnen und die förderfähige Auslagenerstattung für die freiwilligen Helferinnen und Helfer zu verdoppeln. Die Erweiterung der Zielgruppe dient der Gleichbehandlung aller Pflegebedürftigen in Stuttgart und wird analog zur UstA-VO vorgeschlagen. Eine angemessene Auslagenerstattung soll dazu beitragen, mehr freiwillige Helferinnen und Helfer gewinnen und das Angebot ausbauen zu können.

Der bisherige förderfähige Auslagenersatz sowie der Zuschuss für Supervision wurden seit Beginn der städtischen Förderung im Jahr 1992 nicht erhöht. Das Ziel der Förderung,

sicherzustellen, dass das Angebot in ausreichendem Umfang und guter Qualität zur Verfügung steht, lässt sich mit den alten Förderpauschalen nicht erreichen. Eine Verdoppelung der Auslagenersätze und eine verbesserte Vergütung für Supervision sind angemessen und notwendig, um das Ziel zu erreichen. In der folgenden Tabelle sind die bisherigen und die vorgeschlagenen Verbesserungen zusammengefasst.

Auslagenersatz monatlich	bisher	künftig
für bis zu 2 besuchte Personen pro Woche	19,63 EUR/Monat (40 DM)	40,00 EUR/Monat
für mehr als 2 besuchte Personen	39,25 EUR/Monat (80 DM)	80,00 EUR/Monat
für monatliche Supervision	137,00 EUR/Monat	200,00 EUR/Monat

Das Land fördert Besuchsdienste als Betreuungs- und Entlastungsangebot in der Häuslichkeit mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 1.250 EUR/Jahr zur Finanzierung der Einsatzleitung, sofern sie eine kommunale Förderung erhalten. Die Pflegekasse gewährt einen Zuschuss in Höhe der Summe des Zuschusses von Stadt und Land.

Für die Erhöhung des bisherigen städtischen Zuschusses werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 EUR jährlich benötigt sowie weitere 80.000 EUR jährlich für den Ausbau des Angebots für Personen mit überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen.

### 3. Selbsthilfe

Die Selbsthilfe spielt eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Selbstbestimmtheit und Selbstwirksamkeit von Menschen mit Pflegebedarf. Der Austausch mit Gleichbetroffenen stärkt die Selbsthilfekräfte und trägt zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bei. Das Ziel der Selbsthilfeangebote ist es „...durch persönliche, wechselseitige Unterstützung, auch unter Zuhilfenahme von Angeboten ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu verbessern.“ (§ 45d SGB XI). Dadurch soll der Isolation und Vereinsamung von Pflegebedürftigen entgegen gewirkt werden (vgl. S. 18, Begründung des Landes zur UstA-VO). Formen der Selbsthilfe für Pflegebedürftige können zum Beispiel Gesprächskreise für Pflegebedürftige im Frühstadium einer Demenz oder der Bewohnerbeirat einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft für Pflegebedürftige sein. Erste Selbsthilfegruppen für Pflegebedürftige wurden in Stuttgart bereits gegründet. Zum Aufbau von Selbsthilfegruppen, in denen sich insbesondere Demenzkranke in einem frühen Krankheitsstadium treffen können, werden zur Finanzierung und Begleitung Zuschüsse benötigt.

Mit Einführung der UstA-VO wurden auch Angebote der Selbsthilfe für Pflegebedürftige förderfähig. Bisher war nur eine Förderung von Selbsthilfeangeboten für pflegende Angehörige möglich. Selbsthilfegruppen von Pflegebedürftigen sind nach der UstA-VO des Landes förderfähig durch die Pflegekassen, sofern sie eine kommunale Förderung erhalten.

Bei voraussichtlich 5 Selbsthilfegruppen und einer städtischen Förderpauschale in Höhe von 2.500 EUR/Jahr und Selbsthilfegruppe, werden zur Förderung der Austauschgruppen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 12.500 EUR benötigt.

### 4. Strategieentwicklung zur Gewinnung freiwillig Engagierter und Öffnung von Schulungsangeboten der Evangelischen Gesellschaft e. V.

Die aktuelle Herausforderung von ehrenamtlichen Angeboten in der Altenhilfe ist die Gewinnung neuer freiwilliger Helferinnen und Helfer und ehrenamtlich Tätiger. Das freiwillige Engagement befindet sich zurzeit im Wandel, da immer mehr freiwillig Engagierte eine

Aufgabe suchen, die zum Beispiel zeitlich befristet ist oder viele Gestaltungsmöglichkeiten und Mitbestimmung bietet. Der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund bei den Seniorinnen und Senioren wächst, wodurch es wichtig wird, verstärkt Menschen mit Migrationshintergrund als ehrenamtlich Engagierte in der Altenhilfe zu gewinnen. Die Ambulantisierung der Versorgung und der vorrangige Wunsch von älteren Menschen, so lange wie möglich zuhause wohnen bleiben zu können, machen die ehrenamtliche Unterstützung für Ältere besonders bedeutungsvoll. Für eine Stärkung der Quartiere und für den Aufbau sorgender Gemeinschaften im Sinne des 7. Altenberichts der Bundesregierung, sind freiwillig Engagierte sehr wichtig.

Die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. (eva) möchte in enger Vernetzung mit anderen Anbietern von Unterstützungsangeboten im Alltag für diese Herausforderungen Lösungen finden. Aufgrund der zentralen Funktion der Fachberatung Demenz und der langjährigen Erfahrung in der Arbeit mit freiwillig Engagierten schlägt die eva die Entwicklung einer Strategie zur Gewinnung neuer freiwillig Engagierter für Angebote in der Altenhilfe vor. Diese Strategie besteht aus zwei wesentlichen Elementen: der Entwicklung neuer Ehrenamtsformate, die die aktuellen Wünsche der Menschen an freiwilliges Engagement berücksichtigen und die Entwicklung von neuen Formen der Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung neuer freiwillig Engagierter. Die eva wird sich für die Erarbeitung dieser Strategie intensiv mit anderen Akteuren aus dem Bereich der Engagementförderung in Stuttgart vernetzen und mit diesen zusammenarbeiten. Der Projektzeitraum soll 4 Jahre betragen.

Die einzelnen Initiativen von freiwillig Engagierten der ehrenamtlichen Betreuungsdienste und der Besuchsdienste werden durch den Mangel an neuen freiwillig Helfenden zunehmend kleiner. Um diese kleinen Anbieter von Unterstützungsangeboten im Alltag zu entlasten, öffnet die eva ihre bestehenden Schulungsangebote für freiwillig Engagierte für externe Teilnehmende. So kann die landesrechtlich vorgeschriebene Weiterbildung von freiwillig Engagierten in Stuttgart auch bei kleinen Anbietern nachhaltig gesichert werden.

Für die Entwicklung der Strategie und die Öffnung der Schulungen sind 1,5 Stellen notwendig, die zum Teil mit einer sozialpädagogischen Fachkraft und zum Teil mit einer Fachkraft aus dem Bereich Marketing/Kommunikationswissenschaften besetzt werden sollen.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen beantragt die eva einen Projektkostenzuschuss für 4 Jahre. Sollten Fördermittel bereitgestellt werden, kann das Projekt zum 01.06.2022 starten. Der Haushaltsantrag der Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. mit ausführlichen Informationen ist in Anlage 2 beigefügt.